

5294/AB
vom 09.04.2021 zu 5308/J (XXVII. GP)
bmi.gv.at

 Bundesministerium
Inneres

Karl Nehammer, MSc
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.225.810

Wien, am 7. April 2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Der Abgeordnete zum Nationalrat Peter Wurm und weitere Abgeordnete haben am 11. Februar 2021 unter der Nr. 5308/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Sperrstundenverordnung gilt offenbar nicht für die ÖVP – Folgeanfrage zu 4085/J“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu Frage 1:

- *Ist Ihnen der Sachverhalt rund um den Skandaltreff der ÖVP-Spitzenpolitiker im Vorjahr bekannt?*

Mir ist der Sachverhalt aus den Medien bekannt.

Zu den Fragen 2 bis 4:

- *Wenn ja, haben Sie in diesem Zusammenhang mit Landeshauptmann Günther Platter Kontakt aufgenommen, um eine entsprechende Rechtsbelehrung für die ÖVP-Tirol vorzunehmen?*
- *Wenn nein, warum nicht?*
- *Haben Sie mit Bundeskanzler Sebastian Kurz Kontakt aufgenommen, um eine entsprechende Rechtsbelehrung für die ÖVP-Tirol vorzunehmen?*

Das parlamentarische Interpellationsrecht bezieht sich auf den Kompetenz-, Ingerenz- und Verantwortungsbereich der Bundesregierung innerhalb der Vollziehung des Bundes und ist daher auf jene Bereiche beschränkt, in denen ein Weisungs-, Aufsichts- oder Informationsrecht des zuständigen Bundesministers bzw. der zuständigen Bundesministerin besteht, ihm unterliegen daher nur Handlungen und Unterlassungen im Vollzugsbereich der jeweiligen Bundesministerien.

Rechtsbelehrungen fallen nicht in den Vollzugsbereich des BMI.

Zur Frage 5:

- *Ist Ihnen bekannt, ob der von den ÖVP-Politikern konsumierte Wein von der Landtagsdirektion, welche das Catering übernommen hat, stammt?*

Nein, ist mir nicht bekannt. Im Übrigen unterliegt diese Frage nicht der parlamentarischen Interpellation, da es sich nicht um einen Gegenstand der Vollziehung des Bundesministeriums für Inneres handelt.

Zu den Fragen 6 bis 8:

- *Wurden die entsprechenden Schritte gemäß der gültigen Rechtslage seitens der zuständigen Behörden gesetzt?*
- *Wenn ja, welche Schritte konkret?*
- *Wenn nein, warum nicht?*

Das Bundesministerium für Inneres sowie seine nachgeordneten Dienststellen sind nicht zur Auslegung der gesundheitsrechtlichen Vorschriften des Epidemiegesetzes, des COVID-19-Maßnahmengesetzes und der auf Grundlage dieser Gesetze erlassenen Verordnungen berufen. Dies obliegt ausschließlich den Gesundheitsbehörden erster Instanz (Bezirksverwaltungsbehörden), den Landeshauptleuten und dem Gesundheitsminister.

Ich ersuche um Verständnis, dass ich diese Fragen mangels Ressortzugehörigkeit für die zu treffenden Maßnahmen nicht beantworten kann.

Zur Frage 9:

- *Gelten die Covid-19-Beschränkungen für alle Bürger unabhängig ihrer parteipolitischen Position?*

Jeder Normunterworfene hat in Kenntnis der geltenden anzuwendenden gesetzlichen Bestimmungen zu sein und ist gefordert, sich der geltenden Rechtslage entsprechend zu

verhalten. Dies gilt für alle österreichischen Staatsbürger und alle in Österreich aufhältige Personen gleichermaßen.

Karl Nehammer, MSc

